Bundesrat

Drucksache 399/4/88
13.10.88

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes

Punkt 16 der 593. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1988

Für den Fall, daß Ziffer 10 der Ausschußempfehlungen keine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat beschließen:

In Artikel 1 wird nach Nr. 2 b (neu) folgende Nummer 2 c eingefügt:

'2 c. In § 55 Abs. 1 wird Nummer 13 wie folgt gefaßt:

"13. unangemessene schädigende Einwirkungen auf das Meer und seine Tier- und Pflanzenwelt nicht bewirkt werden." '

Begründung:
Die Änderung verfolgt das Ziel, die Zulassungskriterien für bergbauliche Vorschriften im Bereich des Festlandsokkels oder der Küstengewässer zu verschärfen.
Zulassungsvoraussetzung soll sein, daß keine unangemessenen schädigenden Einwirkungen verursacht werden. Damit wird die gegenwärtige Regelung im Interesse der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres verstärkt. Nach der gegenwärtigen Regelung reicht es für die Zulassung bereits aus, daß die schädigenden Einwirkungen auf das Meer auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden.
Nach der vorgeschlagenen Regelung ist eine Abwägung zwischen dem Vorhaben und dem Schutz des Meeres vorzunehmen. Für den Schutz des Meeres und seiner Tier- und Pflanzenwelt muß zumindest der gleiche Maßstab gelten wie für die Benutzung der Schiffahrtswege und des Luftraumes, die Schiffahrt, den Fischfang und die Erhaltung der lebenden Meeresschätze (§ 55 Abs. 1 Nr. 11 BBergG). Der Naturhaushalt des Meeres ist unabhängig von seiner Verwertbarkeit für den Menschen zu schützen.

Ausgeliefert am 13. OKT. 1988

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946